Regelmäßig keine doppelte Haushaltsführung: Eltern und Kinder leben am Beschäftigungsort

| Eine doppelte Haushaltsführung setzt u. a. voraus, dass sich **der Lebensmittelpunkt nicht am Beschäftigungsort befindet.** Bewohnen berufstätige Ehegatten mit ihren Kindern am Beschäftigungsort eine familiengerechte Wohnung, besteht eine „Regelvermutung“, dass sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen dort befindet. Das gilt auch, wenn **die frühere Familienwohnung** beibehalten und zeitweise noch genutzt wird. Steuerpflichtige können jedoch **Umstände des Einzelfalls** darlegen, die für einen Lebensmittelpunkt der beiderseits berufstätigen Ehegatten außerhalb des Beschäftigungsorts sprechen. Doch dies gelang in einem aktuellen Streitfall des Bundesfinanzhofs nicht. |

In die **Gesamtwürdigung** der Umstände des Einzelfalls sind insbesondere folgende Indizien bzw. Aspekte einzubeziehen:

- die Aufenthaltsdauer in den Wohnungen,
- Unterschiede in Größe und Ausstattung der Wohnungen,
- die Entfernung beider Wohnungen,
- die Anzahl der Heimfahrten,
- die Art und Intensität der sozialen Kontakte sowie
- Vereinszugehörigkeiten und andere Freizeitaktivitäten.

Quelle | BFH-Urteil vom 1.10.2019, Az. VIII R 29/16, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 214282